

die natur. unsere zukunft.
la nature. notre avenir.
la natura. il nostro futuro.

www.agri-job.ch



dein beruf.
ton métier.
la tua professione.

Statuten der Organisation der Arbeitswelt (OdA) des Berufsfelds Landwirtschaft sowie der Pferdeberufe

AgriAliForm

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Zweck, Sitz, Dauer	3
	Artikel 1: Name des Vereins	3
	Artikel 2: Zweck.....	3
	Artikel 3: Sitz und Dauer	3
II	Mitglieder	3
	Artikel 4: Mitgliedschaft	3
	Artikel 5: Arten der Mitgliedschaft	3
	Artikel 6: Austritt und Ausschluss aus dem Verein	4
III	Organisation	4
	Artikel 7: Organe.....	4
	a) Die Delegiertenversammlung	4
	Artikel 8: Kompetenzen.....	4
	Artikel 9: Zusammensetzung	4
	Artikel 10: Beschlussfassung.....	5
	Artikel 11: Einberufung	5
	b) der Vorstand.....	5
	Artikel 12: Kompetenzen	5
	Artikel 13: Zusammensetzung	6
	Artikel 14: Beschlussfassung und Quorum	6
	Artikel 15: Einberufung	7
	c) Kontrollstelle.....	7
	Artikel 16: Kontrollstelle.....	7
IV	Geschäftsstelle.....	7
	Artikel 17: Aufgaben.....	7
V	Finanzen	7
	Artikel 18: Geschäftsjahr	7
	Artikel 19: Einnahmen	7
	Artikel 20: Mitgliederbeiträge.....	8
	Artikel 21: Haftung.....	8
VI	Schlussbestimmungen.....	9
	Artikel 22: Statutenänderungen	9
	Artikel 23: Auflösung	9
	Artikel 24: Liquidation.....	9

I Name, Zweck, Sitz, Dauer

Artikel 1: Name des Vereins

1. Unter dem Namen AgriAliForm (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB.
2. Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes.

Artikel 2: Zweck

Der Verein hat die folgenden Zwecke:

- a) fasst die in der Berufsbildung aktiven Branchenorganisationen zusammen;
- b) koordiniert und fördert die Berufsbildung der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Spezialberufe sowie der Verarbeitungsberufe von landwirtschaftlichen Produkten;
- c) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen und den anderen Branchenorganisationen;
- d) legt die Bildungsziele und -inhalte der verschiedenen Berufe fest;
- e) entscheidet in allen weiteren Bereichen der Bildungsverordnungen (BiVo);
- f) führt einen allgemein verbindlichen Berufsbildungsfonds*.

* Für die Organisationen der Pferdeberufe gilt nur der Zweck unter Punkt f.

Artikel 3: Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Geschäftsstelle. Die Dauer ist unbeschränkt.

II Mitglieder

Artikel 4: Mitgliedschaft

1. Es können folgende Organisationen Mitglied des Vereins werden:
 - a) Die Branchenorganisationen des Berufsfelds Landwirtschaft sowie Pferdeberufe;
 - b) Produzentenorganisationen, welche die relevanten Lehrbetriebe vertreten (ohne Dienstleistungszwecke);
 - c) Weitere Organisationen, die den gleichen Vereinszweck verfolgen
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand, der für die Aufnahme zuständig ist, einzureichen. Verweigert dieser die Aufnahme, können die Interessierten innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Rekurs einreichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet in diesem Falle abschliessend.

Artikel 5: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsarten:

- a) Ordentliches Mitglied: die Organisation vertritt einen Beruf;
- b) Partnermitglied: die Organisation vertritt eine Fachrichtung der Grundbildung;
- c) Mitglied mit Sonderstatus: gemäss Vereinbarung (Anhang 1 der Statuten)
Der Vorstand legt den jeweiligen Sonderstatus fest und schliesst die Vereinbarung mit Mitgliedern mit Sonderstatus (lit. c) ab.

Artikel 6: Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
Ein Austritt ist, unter Beachtung einer Kündigungsdauer von 6 Monaten, auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) durch Ausschluss
Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 2). Unter anderem, wenn Beschlüsse und Handlungen von Branchenorganisationen die Weiterentwicklung der Berufsbildung der betreuten Berufe hemmen oder verunmöglichen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgesprochen.
- c) durch Auflösung der Mitgliederorganisation.

III Organisation

Artikel 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Delegiertenversammlung

Artikel 8: Kompetenzen

1. Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a) Annahme und Revision der Statuten
 - b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter/innen
 - c) Wahl der Kontrollstelle
 - d) Genehmigung des Jahresberichts und Festlegung des Tätigkeitsprogramms
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
 - g) Genehmigung des Budgets des Vereins
 - h) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - i) Beschlussfassung über Rekurse, welche die Aufnahme in den Verein betreffen
 - j) Ausschluss eines Mitgliedes
 - k) Fusion oder Auflösung des Vereins
2. Die Delegierten der Organisationen der Pferdeberufe können nur über Geschäfte, die Artikel 2f (Zweck) betreffen, abstimmen.

Artikel 9: Zusammensetzung

1. Die DV setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der Mitglieder gemäss Art. 5 zusammen. Die Vertretungen in der DV werden alle 4 Jahre von den Berufsverbänden festgelegt. Sie stützen sich auf die offiziellen durchschnittlichen Abschlusszahlen auf Stufe Grundbildung (EFZ und EBA) und höhere Berufsbildung (BP, HFP, HF) der letzten 3 Jahre ab.
2. Die Verteilung der Delegiertensitze ist wie folgt festgelegt:
 - 3 Delegierte pro Beruf
 - plus 1 Sitz pro angebrochene Fraktion von 60 Abschlüssen auf Stufe Grund- und Höhere Berufsbildung.
 - Für Berufe mit Fachrichtungen in der Grundbildung sind 2 Sitze pro Fachrichtung zu vergeben. Diese sind von den Partnermitglieder zu besetzen. Die Anzahl der

Lernenden pro Fachrichtung hat keinen Einfluss auf die Anzahl Delegierte. Organisationen, welche dieselbe Fachrichtung vertreten, können ihr Vertretungssystem frei wählen.

- Mitglieder mit Sonderstatus haben Anspruch auf eine angemessene Anzahl von Sitzen gemäss Vereinbarung. Diese werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt und sind wiederwählbar. Bei Erreichen des 65. Lebensjahres hat der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin per Ablauf der ordentlichen Amtszeit zurückzutreten.
 4. So weit als möglich sollen die Mitgliederorganisationen bei der Ernennung der Delegierten darauf achten, dass die Regionen, Sprachen, Geschlechter und Produktionsformen sowie die praktische und die schulische Ausbildung angemessen vertreten sind.

Artikel 10: Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der DV werden auf der Basis der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit Sonderstatus und 2/3 der anwesenden Delegierten gefasst.
2. Die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit Sonderstatus verfügen über je eine Stimme. Sie bestimmen selbständig, wer von den Delegierten die Stimme einbringt.
3. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung bzw. Wahlen verlangt. Bei Stimmengleichheit der ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit Sonderstatus gilt der Entscheid als abgelehnt.

Artikel 11: Einberufung

1. Die DV wird mindestens einmal jährlich, oder wenn es der Vorstand oder drei Mitgliederorganisationen verlangen, einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung den Mitgliederorganisationen schriftlich zuzustellen.
2. Eine ausserordentliche DV kann mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.
3. Die Einberufung mit elektronischen Kommunikationsmitteln (E-Mail oder ähnlich) ist dem Postversand gleichgesetzt.

b) der Vorstand

Artikel 12: Kompetenzen

1. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - a) führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus;
 - b) wählt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
 - c) genehmigt die Unterlagen für die Sitzungen der Delegiertenversammlung und legt die Vereinsstrategie fest;
 - d) entwickelt die Bildungspolitik im Berufsfeld Landwirtschaft sowie Pferdeberufe weiter;
 - e) setzt die Berufsbildungsfondskommission ein und wählt deren Präsident oder Präsidentin und Mitglieder;
 - f) setzt die Aufsichtskommission für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ein und wählt deren Präsidentin oder Präsident und Mitglieder;
 - g) setzt die Qualitätssicherungskommission für die Berufs- und Meisterprüfung ein und wählt deren Präsident oder Präsidentin und Mitglieder;
 - h) setzt die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q) ein und wählt deren Präsidentin oder Präsident und Mitglieder

- i) genehmigt die Inhalte der Bildungsverordnung, des Bildungsplans, die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren, das Reglement über den Berufsbildungsfonds, das Reglement über die überbetrieblichen Kurse sowie andere Punkte, die sich von der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben; die Mitgliederorganisationen erarbeiten die spezifischen Aspekte der von ihnen betreuten Berufe selbst;
- j) beschliesst über die Massnahmen in der Berufsbildungswerbung;
- k) legt die Entschädigung der Mitglieder der Gremien fest;
- l) erarbeitet das Budget des Vereins;
- m) genehmigt das Budget und die Rechnung des Berufsbildungsfonds;
- n) entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- o) entscheidet über den Standort der Geschäftsstelle;
- p) entscheidet über die Vertretung des Vereins in anderen Organisationen oder Kommissionen.

Artikel 13: Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus Vertretern/Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder und Mitglieder mit Sonderstatus zusammen und vertritt die Interessen aller Fachrichtungen. Die Vertretungen werden alle 4 Jahre festgelegt. Sie stützen sich auf die offiziellen durchschnittlichen Abschlusszahlen auf Stufe Grundbildung (EFZ und EBA) und höhere Berufsbildung (BP, HFP, HF) der letzten 3 Jahre ab.
2. Die Sitzverteilung ist wie folgt festgelegt:
 - a) 1 Sitz pro angebrochene Fraktion von 80 Abschlüssen auf Stufe Grundbildung (EFZ und EBA) und höhere Berufsbildung (BP, HFP, HF), mindestens jedoch einen. Die Vertretung im Vorstand ist für den Beruf Landwirt/in auf 8 Sitze pro Beruf limitiert, für alle anderen auf 3.
 - b) Mitglieder mit Sonderstatus haben je einen Sitz.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann sich vertreten lassen. Die Stellvertreter werden durch die DV ernannt.
4. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Bei Erreichen des 65. Lebensjahres hat der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin per Ablauf der ordentlichen Amtszeit zurückzutreten.
5. So weit als möglich soll bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder darauf geachtet werden, dass die Regionen, Sprachen, Geschlechter und Produktionsformen sowie die praktische und schulische Ausbildung angemessen vertreten sind.

Artikel 14: Beschlussfassung und Quorum

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder gemäss Art. 5, Buchstabe a und c vertreten ist.
2. Im Vorstand werden die Beschlüsse auf der Basis der Mehrheit der Mitglieder gemäss Art. 5, Buchstabe a und c, (eine Stimme pro Mitglied) und 2/3 der vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst.
3. Mitglieder gemäss Art. 5, Buchstabe a und c, bestimmen den internen Modus der Beschlussfassung selbständig. Bei Stimmengleichheit gilt der Entscheid als abgelehnt.
4. Vorgehen bei elektronischen Abstimmungen:
Elektronische Abstimmungen (Zirkularweg) sind nach Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin in allen Angelegenheiten zulässig. Die Vorstandsmitglieder können ihre Stimme wie bei Präsenzsitzungen abgeben. Eine Nichtantwort wird, sofern nicht anders kommuniziert als Zustimmung gewertet. Eine

Stimmabgabe ist nur gültig, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Frist eingegangen ist. Die Stimmen werden nach Ablauf der Abstimmungsfrist vom Sekretariat ausgezählt. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Auszählung allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt und protokolliert. Bei technischen Problemen, die die Abstimmung betreffen, entscheidet der Vorstand über eine allfällige Wiederholung oder Anpassung der Abstimmung.

Artikel 15: Einberufung

1. Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.
2. Die Einberufung mit elektronischen Kommunikationsmitteln (E-Mail oder ähnlich) ist dem Postversand gleichgesetzt.

c) Kontrollstelle

Artikel 16: Kontrollstelle

1. Die DV wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Revisor/innen und eine Stellvertreter/in. Sie sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Revisor/innen oder Stellvertreter/innen treten in die laufende Amtsdauer ein.
2. Die DV kann auch eine anerkannte Treuhandstelle mit der Revision beauftragen.
3. Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstellt mindestens einmal pro Jahr einen Kontrollstellenbericht zuhanden der DV.

IV Geschäftsstelle

Artikel 17: Aufgaben

Die Geschäftsstelle wird vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) geführt. Sie leitet die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Die Verantwortung obliegt der Leitung des Geschäftsbereichs Bildung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

V Finanzen

Artikel 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 19: Einnahmen

Die finanziellen Ressourcen des Vereins stammen insbesondere aus:

- a) Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder, Partnermitglieder und Mitglieder mit Sonderstatus
- b) Beiträgen aus dem Berufsbildungsfonds
- c) Entschädigungen aus Dienstleistungen
- d) Öffentlich-rechtlichen Beiträgen
- e) Einnahmen aus Sponsoring
- f) Schenkungen und Legate
- g) Andere Einnahmen

Artikel 20: Mitgliederbeiträge

1. Die Delegiertenversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.
2. Er wird nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:
 - Ein Fixbeitrag pro ordentliches Mitglied
 - Ein Fixbeitrag pro Partnermitglied
 - Ein variabler Beitrag. Dieser wird festgelegt in Abhängigkeit der Anzahl eidgenössischer Abschlüsse auf Stufe Grundbildung (EFZ und EBA) und der höheren Berufsbildung.
3. Für Mitglieder mit Sonderstatus sind die Mitgliederbeiträge in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

Artikel 21: Haftung

Die Mitglieder haften nur im Umfang des jeweiligen Jahresbeitrages für die Verpflichtungen des Vereins. Im Übrigen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für die Vereinsverpflichtungen.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 22: Statutenänderungen

Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die DV beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision zum Ausdruck bringen.

Artikel 23: Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Artikel 24: Liquidation

Im Falle einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidations-DV. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch. Ein allfälliger Überschuss steht der DV zur Verfügung. Er ist nach Möglichkeit an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen. Falls keine solche Organisation besteht, ist der Überschuss unter den Mitgliederorganisation im Verhältnis der während der letzten vier Jahre geleisteten Beiträge zu verteilen.

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 30. November 2012 und treten am 01.01.2026 in Kraft.

Oda AgriAliForm

Präsident
Loïc Bardet

Geschäftsstelle
Petra Sieghart